



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 04

Freitag, 01. April 2011

18. Jahrgang

Es ist Frühling in Rosenbach!



Jetzt fängt das schöne Frühjahr an

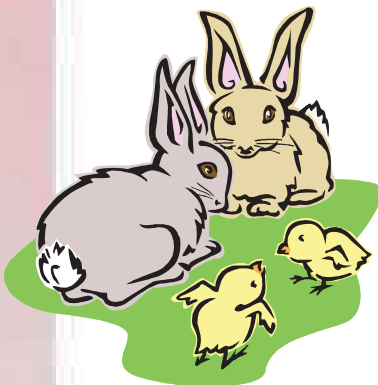
(Volkslied)

1. Jetzt fängt das schöne
Frühjahr an, und alles fängt
zu blühen an
auf grüner Heid und überall.

2. Es blühen Blümlein auf
dem Feld, sie blühen weiß,
blau, rot und gelb; es gibt
nichts Schön' res auf der
Welt.

3. Jetzt geh ich über Berg
und Tal, da hört man schon
die Nachtigall auf grüner
Heid und überall.

Leberblümchen auf dem Rotstein



In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Bekanntmachung von Satzungen
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Löbau Nord

Seite 4-7

Seite 8

Auszeichnung mit dem Ehrenamtpreis 2010



Ramona Höhne erhielt den Ehrenamtpreis 2010. Schon seit über 10 Jahren ist Frau Höhne im kirchlich-kulturellen Bereich ehrenamtlich tätig. So übt sie mit den Kindern ein musikalisches Krippenspiel ein, geht in der Adventszeit mit Christenlehrekindern bei alten, kranken und behinderten Menschen singen und leitet den Flötenkreis. Aber auch der Mütterkreis ist

unter ihrer Leitung schon zu einer festen Größe im Ort geworden.

Beratung und Beschlussfassung zum Fördermittelantrag „Dachausbau Kindertagesstätte Rotsteinzwerge“

Die bestehende Heizungsanlage wird mit dem Ausbau des Dachgeschosses zu klein. Um langfristig Betriebskosten zu sparen wurde entschieden, statt der bisherigen Ölheizung eine Pelletheizung einzubauen. Der Gemeinderat beschloss deshalb Mehrkosten in Höhe von 30 T€ im Nachtragshaushalt einzuplanen.

Beratung und Beschlussfassung zur Gehölzschutzsatzung

Die bisherige Baumschutzsatzung entspricht nicht mehr den im letzten Jahr geänderten gesetzlichen Vorschriften. Es sind nunmehr alle Gehölze bis zu einem Stammumfang von 1 m ausgenommen Alleeen, einseitige Baumreihen und Streuobstwiesen genehmigungsfrei. Bei allen Nadelbäumen, Pappeln, Birken und Baumweiden besteht unabhängig vom Stammumfang keine Genehmigungspflicht mehr. Nach erfolgter ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat die Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach. Die Satzung wird in diesem Mitteilungsblatt bekanntgemacht.

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Mit der Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist es nunmehr möglich, Kinder bereits ab dem 8. Lebensjahr in die Jugendfeuerwehr aufzunehmen. Um dies auch für unsere Jugendfeuerwehr zu nutzen, ist die Änderung unserer Feuerwehrsatzung notwendig. Nach kurzer Beratung wurde die Änderungssatzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt in diesem Blatt.

Im **nichtöffentlichen Teil** stimmte der Gemeinderat einem Angebot zum Ankauf von Flurstücken im Bereich des Wohngebietes „Bergblick“ zu. Des Weiteren wurde über Anträge auf Grundsteuererlass und Stundung von Gewerbesteuer entschieden.

Beschlussfassung zum Architektenvertrag „Dachausbau Kindertagesstätte Rotsteinzwerge“

Wie schon berichtet, ist in diesem Jahr der Ausbau des Dachgeschosses in der Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“ vorgesehen. Da auf Grund des Kapazitätsbedarfes die Schaffung eines zusätzlichen Gruppenraumes notwendig ist, muss die bestehende Baugenehmigung erweitert werden. Für die Erstellung der Planungsunterlagen lag den Gemeinderäten ein Angebot des Architekturbüros Mehnert/Georgi vor. Nach erfolgter Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, das Büro mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu beauftragen.

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
⇒ Errichtung eines Blockheizkraftwerkes an der alten Schweinemastanlage im OT Herwigsdorf**

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag der Agrofarm Herwigsdorf e.G. für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes im Bereich der alten Schweinemastanlage vor. Der Bürgermeister erläuterte anhand der Bauunterlagen den genauen Standort. Die entstehende Wärme soll in der Schweinemastanlage genutzt werden. Nach ausführlicher Beratung erteilte der Gemeinderat die Zustimmung.

⇒ Errichtung eines Nachgärbehälters an der Biogasanlage Niederhofstraße

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag der Agrofarm Herwigsdorf e.G. vor. Es ist geplant einen zusätzlichen Nachgärbehälter an der Niederhofstraße 23 a zu errichten. Der Gemeinderat erteilte auch diesem Vorhaben seine Zustimmung.

Beratung und Beschlussfassung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2010

Der Gemeinderat beschloss, für die nachfolgenden investiven Maßnahmen, wo der Auftrag noch 2010 ausgelöst wurde, die Gelder in das Jahr 2011 zu übertragen.

1. Erwerb von Ausstattungen für die Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“ in Höhe von 4.937,55 €
2. Bauliche Verbesserungen an der Grundschule in Höhe von 2.340,30 €
3. Erwerb von Schneefangzäunen in Höhe von 1.169,33€
4. Erwerb einer handgeführten Schneefräse in Höhe von 3.990,00 €

Beratung und Beschlussfassung zur Kreditschuldung

Bei einem Kreditvertrag läuft Ende Februar die Zinsbindung aus. Zurzeit bieten die Banken günstige Konditionen an. Das beste Angebot gab die Deutsche Kreditbank AG ab. Nach kurzer Beratung wurde beschlossen die Umschuldung in Höhe von 54.167,21 € bei der DKB AG vorzunehmen.

Information zum Bauablaufplan Friedhofszufahrten

In der Aprilsitzung des Gemeinderates ist die Vergabe der Bauleistungen vorgesehen. Der Bauzeitraum erstreckt sich von Mitte Mai bis Ende Juni.

Bekanntmachungen

⇒ **Traditionelles Hexenfeuer am 30.04.2011**

Anträge für das Abbrennen von offenen Feuern können nur bis 14.04.2011 bei der Gemeindeverwaltung schriftlich gestellt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

⇒ Die kostenlose **Annahme von sperrigen Grünabfällen (Baumverschnitt)** erfolgt an der Deponie am Stadtweg im OT Herwigsdorf:

➤ Samstag, 09.04.2011, von 09.30 bis 11.30 Uhr

➤ Samstag, 23.04.2011, von 09.30 bis 11.30 Uhr

⇒ **Termine Abfallentsorgung**

Gelbe Tonne: Freitag, 08. April 2011

Blaue Tonne: Dienstag, 12. April 2011

⇒ **Sirenenprobelauf**

In beiden Ortsteilen **jeden Mittwoch 15.00 Uhr**

Veranstaltung

⇒ Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Donnerstag, den 21.04.2011 um 19.30 Uhr** im Gemeindeamt Herwigsdorf, Steinbergstraße 1 statt.

Einladung

Die nächste Vollversammlung der

Jagdgenossenschaft Herwigsdorf

findet am

**Donnerstag, den 14.04.2011, 19.00 Uhr
im „Deutschen Haus“**

statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Ergebnis Kassenprüfung
4. Beschluss über Entlastung Jagdvorstand
5. Beschluss zum Haushaltsplan 2011/2012
6. Bericht der Jagdpächter
7. Verschiedenes

gez. Kuche
Jagdvorsteher

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1
02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

e-mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 16.00 Uhr

(nur nach Vereinbarung)

Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

Liebe Reisefreunde,

am Mittwoch, dem 20.04.2011 treffen wir uns um 15.00 Uhr zu einer Filmvorführung der letzten drei Jahre im „Einkehrhaus“ Herwigsdorf.

Frau Annelies Richter

HEXENFEUER 2011

OT BISCHDORF

Treffpunkt am **30.04.2011 um 19.30 Uhr** am Feuerwehrdepot in Bischdorf, von wo aus der Fackelzug zum Hexenfeuer führt.

Für das leibliche Wohl sorgt die Ortsfeuerwehr Bischdorf.

**Die Kameradinnen und Kameraden der
FFW freuen sich auf Ihren Besuch.**

HEXENFEUER 2011

OT HERWIGSDORF

Mit Blasmusik und Fackel geht es am **30.04.2011 um 19.00 Uhr** von der Schule Herwigsdorf in Richtung Hexenfeuer.

Für gute Stimmung sorgt die „Energy“ Diskothek. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt.

*Auf zahlreiche Gäste freuen sich
die Kameraden und Kameradinnen
der Ortsfeuerwehr Herwigsdorf.*

Die Landfrauen informieren

*Am Sonnabend, den 02.04.2011, um 14.30 Uhr
findet im Vereinshaus der Geflügelzüchter,
unsere nächste Modenschau statt.*

~ ~ ~ ~ ~

*Die Wandergruppe trifft sich am 06.04.2011 um 14.00
Uhr an der Herwigsdorfer Schule. Bei schlechtem
Wetter kann bis 12.00 Uhr bei Frau Meißner
03585/862635 angerufen werden, ob die Wanderung
stattfindet oder ausfällt.*

~ ~ ~ ~ ~

*Am Dienstag, den 19.04.2011 treffen sich die Senioren
um 14.30 Uhr in der Herwigsdorfer Schule und um
19.30 Uhr treffen sich die Landfrauen zu einem
Kreativabend am gleichen Ort.*

Unkostenbeitrag für Kreativabend:
1,00 € + Materialkosten

Die Landfrauen

Gehölzschutzsatzung Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), LV m. § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398), sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Gemeinderat am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck; Verweis auf gesetzliche Bestimmungen

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
 1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen
 4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinclimas,
 6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang.
 3. Einheimische Sträucher von mindestens 3 Metern Höhe.
 4. Hecken im Innen- und Außenbereich, §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB), ab 10 Metern Länge.
 5. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und

Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
 1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,
 2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
 4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume (ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO),
 3. Nadelgehölze (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 4. Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
 5. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
 6. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
 7. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
 8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzbänken, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über

geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach dem Absatz 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 6 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Vertilgung, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

(1) Die Besetzung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbaulen für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
2. näher als 2,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,

5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,

6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,

7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
 2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
 4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verböten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen

- a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astläubchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
- b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Außer sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 2 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Befügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.

- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Gemeinde vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.

- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 53 Abs. 3 SachsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde erhoben.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
 - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
 - d) entsprechend § 7 Nr. 2 beseitigt oder beschädigt, können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Gemeinde zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze besichtigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:
 - entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 - entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 2,50 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anhebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Haltungen für Weidezäune befestigt,
 - die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
 - an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern,
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

- auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 - einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu EUR 50 000 geahndet werden.
- ### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.04.1998 außer Kraft.

Rosenbach, den 29.03.2011



Roland Höhne
Bürgermeister

Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach in der Fassung vom 09.02.2006

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) i. V. m. dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 15.12.2011 (SächsGVBl. S. 387, 399), hat der Gemeinderat am 24.03.2011 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Rosenbach beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie entsprechend § 3 dafür geeignet sind.“

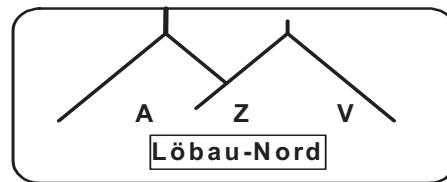
Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Rosenbach, den 29.03.2011



Hilmar
Bürgermeister



Haushaltssatzung des AZV Löbau-Nord für das Geschäftsjahr 2011

Der Wirtschaftsplan 2011 wird beschlossen in der Verbandsversammlung vom 11.11.2010 mit Beschluss Nr. 18/2010.

Im Erfolgsplan werden dargestellt:

Erlöse	(Pos. 1 bis 4 + 11)	4.079,7 T€
Aufwendungen	(Pos. 5 bis 8 + 13 + 19)	3.537,7T€
Überschuss	(Pos. 20)	542,0 T€

Der Liquiditätsplan weist einen Liquiditätsfehlbetrag von 356,2 T€ aus, welche zu einem Abbau liquider Mittel führt.

Der Gesamtbetrag der vorgegebenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beträgt 493,3 T€

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 707,5 T€

Es werden keine Betriebskostenumlagen erhoben.

Löbau, ausgefertigt am 25.03.2011

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender des
AZV Löbau-Nord

Siegel des AZV Löbau-Nord

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG (Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit) in Verbindung mit § 74 der SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord in ihrer Sitzung am 11.11.2010 mit Beschluss-Nr.: 18/2010 die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011 mit 8 Ja-Stimmen, von insgesamt 10 möglichen und davon 8 anwesenden, beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2011 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord wurde dem Kommunal- und Rechtsamt des Landkreises Görlitz mit Datum vom 01.12.2010 vorgelegt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 18.03.2011 wurde mitgeteilt, dass das Rechtssetzungsverfahren keine Mängel aufweist, die zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen würden. Der in der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahme i.H.v. 493.300 € wurde unter der Maßgabe genehmigt, dass mit einem etwaigen Nachtragshaushalt 2011, spätestens aber mit dem Haushalt 2012 die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2012 bis 2014 an die vom Abwasserzweckverband im Vorfeld der Genehmigung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde aufgezeigte Planung angepasst wird.

Die Auslage der vorstehende Satzung 2011 mit dem dazugehörigen Wirtschaftsplan erfolgt nach dieser Veröffentlichung in der Zeit vom 04.04.2011 bis 14.04.2011 in der Geschäftsstelle des AZV Löbau-Nord, bei der Stadtwerke Löbau GmbH, Georgewitzer Straße 54 in 02708 Löbau zu den Öffnungszeiten Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Erlass der Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Löbau, am 25.03.2011

Roland Höhne
Verbandsvorsitzender des
AZV Löbau-Nord

Siegel des AZV Löbau-Nord

GEBURTSTAGSJUBILARE

*Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.*

OT Bischdorf

am 02.04.	Frau Katharina Konsolke	zum 79. Geburtstag
am 02.04.	Frau Christa Sitte	zum 73. Geburtstag
am 03.04.	Frau Jutta Köckritz	zum 76. Geburtstag
am 05.04.	Herr Manfred Flammiger	zum 74. Geburtstag
am 07.04.	Frau Anni Zimmer	zum 73. Geburtstag
am 19.04.	Herr Wolfgang Auersch	zum 81. Geburtstag
am 19.04.	Frau Helga Gawantka	zum 75. Geburtstag
am 27.04.	Herr Gotthard Haase	zum 83. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 03.04.	Herr Friedrich Mutscher	zum 85. Geburtstag
am 04.04.	Frau Ruth Richter	zum 81. Geburtstag
am 05.04.	Frau Liddi Schnitter	zum 83. Geburtstag
am 05.04.	Frau Rita Falkenberg	zum 73. Geburtstag
am 08.04.	Herr Heinz Schöne	zum 80. Geburtstag
am 13.04.	Herr Hans Stange	zum 73. Geburtstag
am 15.04.	Frau Gertrud Richter	zum 85. Geburtstag
am 20.04.	Frau Ruth Bendel	zum 81. Geburtstag
am 20.04.	Frau Brigitte Urban	zum 71. Geburtstag
am 21.04.	Frau Dorothea Kuche	zum 78. Geburtstag
am 22.04.	Frau Hanna Richter	zum 88. Geburtstag
am 23.04.	Herr Günter Katscher	zum 76. Geburtstag



Ostersonntag in der Buschschenke

Der Motorradclub lädt am

24.04.2011 ab 10.00 Uhr

zum Osterfrühstücken und Eiersuchen in das Vereinshaus an der Buschschenke ein. Für Speis und Trank ist gesorgt!

Der Osterhase wird, wie immer, für Kinder eine kleine Überraschung verstecken.



Der Hundertjährige prophezeit für April



Der April macht was er will: es ist warm und nass, kalt und trocken. Am 5. schneit es. Anderntags gefriert es sogar. Am 6. scheint die Sonne; es ist warm. Bald regnet es wieder. Vom 8. bis 15. ist es windig. Angenehm warm ist es am 16. Doch zwei Tage später endet die kurze Schönwetterperiode bereits und es wird wieder nasskalt. Es kommt ein rauer Wind auf, morgens gibt es Reif und Frost. Zu Monatsende wird es milder.



Ostertanz

*am Ostersonntag,
24.04.2011 ab 20.00 Uhr
in der „Hoffnung“ in Bischdorf*

www.hoffnung-bischdorf.de

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Freitag, 08.04.2011 Erste Hilfe

20.00 Uhr im Depot

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Freitag, 08.04.2011 Wasserentnahme aus Hydranten

20.00 Uhr im Depot Verbau von Sandsäcken

Jugendfeuerwehr

Freitag, 15.04.2011 Gefährliche Stoffe u. Güter

17.00 Uhr Bischdorf Experimente

Medizinische Mitteilungen

⇒ **Die Physiotherapie Rabe teilt mit:**

Wegen Weiterbildung und Urlaub haben wir vom 04.04. – 08.04.2011 veränderte Öffnungszeiten:

04.04.2011 – 08.04.2011

Mo. 04.04.11 09.00 – 12.00/15.00 – 18.00 Uhr

Di. 05.04.11 07.30 – 12.00/13.00 – 14.00 Uhr

Mi. 06.04.11 07.30 – 12.00 Uhr

Do. 07.04.11 9.00–12.00/13.00–14.00/15.00–18.00 Uhr

Fr. 08.04.11 07.30 – 11.00 Uhr

Angela Rabe

⇒ **Zahnarztpraxis Falkenberg**

Tel.: 0 35 85 / 40 05 38

Sehr geehrte Patienten,
für den Monat April beachten Sie bitte folgende
Änderung:

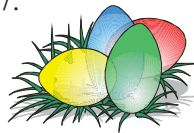
Dienstag, den 05.04., Mittwoch, den 06.04., Donnerstag,
den 07.04., Mittwoch, den 12.04., Donnerstag den 13.04.
und Freitag, den 29.04. am Vormittag keine Sprechstunde

Donnerstag, den 21.04. und Donnerstag, den 28.04. am
Nachmittag keine Sprechstunde

Schmerzpatienten vereinbaren bitte telefonisch einen
Termin zu anderen Zeiten.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer
03585/400538, 400530 oder 0171/4051207.

Wir wünschen Ihnen und Ihren
Familien ein frohes und erholsames
Osterfest.



Ihre Beate Falkenberg und Mitarbeiter



TSV Herwigsdorf

Abteilung Fußball – Ansetzungen im April

Herren:

Samstag, 02.04.2011 13.00 Uhr

SV Neueibau 2. - TSV Herwigsdorf

Samstag, 09.04.2011 15.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – FSV Oppach 2.

Samstag, 16.04.2011 15.00 Uhr

TSV Herwigsdorf - FSV Eibau

Samstag, 30.04.2011 15.00 Uhr

Seifhennersdorfer SV – TSV Herwigsdorf



E-Jugend

Samstag, 02.04.2011 10.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – SpG Obercunnersd./Großschw.

Sonntag, 09.04.2011 09.00 Uhr

EFV 03 Bernstadt/Dittersbach – TSV Herwigsdorf

Samstag, 16.04.2011 10.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – SV Horken Kittlitz

F-Jugend

Samstag, 02.04.2011 09.00 Uhr

SV Horken Kittlitz – TSV Herwigsdorf

Samstag, 16.04.2011 09.00 Uhr

TSV Herwigsdorf – SpG Obercunnersdorf



Abteilung Tischtennis – Termine

Punktspiele:

04.04.2011 Ostritz 1 – Herwigsdorf 1

04.04.2011 SV KOWEG Görlitz – Herwigsdorf 2

15.04.2011 Herwigsdorf 1 – OSV Zittau 1

15.04.2011 Herwigsdorf 2 – Post SV Görlitz 6

03.04.2011 Rangliste 4c Spieler bis 2 Bezirksliga
2 Herwigsdorfer Spieler
haben sich qualifiziert

17.04.2011 Rangliste 4b Spieler bis 1 Bezirksliga

30.04.2011 Endrunde der 3 Staffelsieger der
Kreisliga und Aufstiegsspiele zur
Bezirksklasse mit der 1 Mannschaft von
Herwigsdorf

Ergebnis Kreispokal Spieljahr 2010/2011

1. TSV 1891 Herwigsdorf 1
2. SV Stahl Krauschwitz 2
3. OSV Zittau 1
4. Post SV Görlitz

Ergebnis Bezirkspokal Spieljahr 2010/2011

1. SV Stahl Krauschwitz 2
2. TSV 1891 Herwigsdorf 1
3. Lok Kamenz 1
4. Weißenberg/Görlitz



Eine Stimme, die vertraut war, schweigt.
 Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr.
 Was bleibt sind dankbare Erinnerungen, die uns
 keiner nehmen kann.
 Danke, liebe Mutter, dass es dich gab!



In den schweren Stunden des Abschieds durften wir noch einmal erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft und Achtung unserer herzensguten Mutti

Waltraud Auersch

entgegengebracht wurde.

Wir danken allen die uns in Wort und Schrift, Blumen und Geldspenden sowie ehrendem Geleit ihr Mitgefühl bekundeten. Besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Höhne für seine tröstende Worte sowie der LK Bestattung Löbau.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
**Ihre Kinder im Namen
 aller Angehörigen**

Jetzt zum Sommerpreis!

Heizprofi Heizprofi-Fachhandel Eichler Eiben
 Hauptstraße 140-10236 Eiben
 Tel. 0 35 86 | 70 80 87
 Verkaufsbüro Rembitz: 00 58 73 | 24 80

*Frisch geschlachtet auf den Tisch
 Hofschlachtstelle und Hofladen*

G. Leuteritz

Inh. Silvio Grohmann

*Umgehungsstraße 9, 02708 Rosenbach
 Tel. 0 35 85 / 83 25 23, Fax 0 35 85 / 45 21 24*

Wir bieten Ihnen im April:

Freitag, 08.04.11 „Hausgeschlachtetes“
Sonnabend, 09.04.211 vom Schwein

Gründonnerstag, 21.04.11 „Hausgeschlachtetes“
Sonnabend, 23.04.11 vom Schwein, Rindfleisch
 vom Limousin-Jungbullen

frisches Lammfleisch und frische Kaninchen
 bitte bestellen

Wir haben jedes Wochenende für Sie geöffnet
 Freitag: 08.00 – 17.30 Uhr
 Sonnabend: 08.00 – 11.30 Uhr

Silvio Grohmann

LK
 Ihr Partner für schwere Stunden
Bestattungs- und Friedhofsdienste GmbH
 Pestalozzistraße 12 • 02708 Löbau

Geschäftsleiter Manfred Israel

Tag & Nacht ☎ 03585 490490
 Handy 0151 54450718

Bestattungsvorsorge – eine zeitgemäße Entscheidung

GLASEREI LANGNER
 MEISTERBETRIEB

Bautzener Str. 14a (gegenüber Rathaus) • 02718 Bernstadt a. d. E.
 ☎ 03 58 74 225 25 • Funk: 01 77 33395 20

Wärmeschutzverglasungen • Sofortreparaturen • Verglasungen aller Art • Schaufensterverglasungen • Isollerverglasungen • Spiegel • Bildereinrahmungen • Aquarien- und Vitrinenbau • Bleiverglasungen • Glasschleifarbeiten • Brandschutzverglasungen • Insektenschutzfenster

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 12.30 Uhr
 Di und Do 13.30 – 17.30 Uhr

GLAS 24h NOTDIENST

Sparplan mit der Sparkasse

Herzlichen Glückwunsch zur Jugendweihe und Konfirmation sowie alles Gute für den neuen Lebensabschnitt!

Tipp: Mit Geldgeschenken und einem Sparplan eurer Sparkasse Wünsche erfüllen:

- × Fahrschule
- × Moped
- × Bildungsreise
- × iPod
- u.a.

Kontakt:
 Telefon 03583 / 603-0
 oder
 www.spk-on.de / info@spk-on.de

Sparkasse
 Oberlausitz-Niederschlesien



KÖNIG & JUSCHIN
FLIESEN PLATTEN MOSAIK

MEISTERBETRIEB

König & Juschin
Thomas König

Niederhofstr. 17
02708 Rosenbach OT Herwigsdorf
E-Mail: info@kj-fliesen.de

Tel: 03585/417428
Fax: 03585/417429
Mobil: 0171/4436905

Baumschule und Blumenstübel

Uwe Neumann
Sieldung 19
02708 Rosenbach/OT Bischdorf

Der Frühjahrsverkauf hat begonnen:

Wir bieten Ihnen ein großes Sortiment, z.B.:

- Obstbäume in verschiedenen Sorten und Höhen
- Säulenobst in Sorten
- Beerenobststämme und Büsche in Sorten
- Rosen wurzelnackt und im Topf
- Ziersträucher im Sortiment
- Rhododendron und Azaleen in verschiedenen Farben

Verkauf: telefonische Bestellungen möglich unter
03585/833426

Montag- Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Sonnabend 08.00 – 12.00 Uhr



Sozialstation Herrnhut

Wir wünschen allen Kunden,
Angehörigen, Patienten und
Geschäftspartnern
ein schönes Osterfest!

Die Mitarbeiter der Sozialstation Herrnhut

ASB-Serviceruf ☎ 03585 8664-20

HAUBNER GMBH
Putz • Stuck • Trockenbau



**Kompetenz in Sachen Putz
seit mehr als 20 Jahren**

Alte Straße 280 a
02894 Sohland a.R.

Tel.: 035828/ 7 64-0
Fax: 035828/ 7 64 43



Frohe Ostern

*und einen fleißigen Osterhasen
wünscht Ihnen ganz herzlich Ihre
mobile Fußpflege Annett Pursche*

Telefonisch bin ich für sie unter

035874/23687 oder 01621992400

*Der Frühling kommt und auch die Füße
brauchen Frische !*

Auch ich, der



verschenke Gutscheine!

Fahrzeugservice Urland
02747 Strahwalde
Tel: 035873 2496



Zeit für *Frühling*-reifen

Unser Angebot im April

**1x Komplettradwechsel +
Autowäsche mit
Unterbodenreinigung**

nur 15 €

www.fa-urland.de



Informationen der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

Jahreslosung 2011: Lass dich nicht vom Bösen überwinden,
sondern überwinde das Böse mit Gutem. (Römer 12,21)

Monatsspruch April: Wachtet und betet, damit ihr nicht in Anfechtung fallt. (Mt. 26,41)

Wir laden herzlich ein

	OT Bischdorf	OT Herwigsdorf
– zu den Gottesdiensten:		
03.04., Lätare	10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Krohn) (mit Hlg. Abendmahl + Kindergottesdienst)	
10.04., Judika	10.00 Uhr in Bischdorf (Pfm. Baudach) (mit Kindergottesdienst)	
17.04., Palmarum	19.00 Uhr, Abendgottesdienst in Herwigsdorf (Sup. Rudolph)	
21.04., Gründonnerstag	19.00 Uhr in Löbau (Pfr. Krohn) (mit Hlg. Abendmahl)	
22.04., Karfreitag	10.00 Uhr in Bischdorf (Pfr. Höhne) (mit Hlg. Abendmahl u. Kindergottesdienst) 14.00 Uhr – Andacht zur Sterbestunde Jesu in Herwigsdorf 16.30 Uhr – Passionsspiel in Kemnitz	
24.04., Ostersonntag	6.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Höhne) Am Ostermorgen wollen wir uns wieder zu einer Auferstehungsfeier versammeln. Beginn: 6.00 Uhr auf dem Herwigsdorfer Friedhof (bei günstigen Wetter, ansonsten in der Kirche) Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle sehr herzlich zum Osterfrühstück ins Pfarrhaus eingeladen.	
25.04., Ostermontag	10.00 Uhr in Löbau (Pfm. Baudach) (mit Kindergottesdienst)	
01.05., Quasimodogeniti	10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Krohn) (mit Kindergottesdienst)	

Die Herwigsdorfer Gottesdienste finden bis Karfreitag im Gemeindesaal statt.
In Bischdorf finden alle Gottesdienste in der Kirche statt.

- zu den Kreisen:

Kindergottesdienst: 10.+22.4., 10.00 Uhr in Bischdorf /03.04. + 01.05., 10.00 Uhr in Herwigsdorf

Kirchturmspatzen: Vorschulkinder: Sa., 9.4. / Schulkinder: Sa., 2.+16. +23.4., 10.00 Uhr in Bischdorf

Singkreis: montags, 19.30 – 20.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf (außer 25.4.)

Flötenkreis: Mi., 6. + 13.+ 20.04., 17.45 – 18.45 Uhr in Bischdorf

Posaunenchor im Herwigsdorfer Pfarrhaus: dienstags, 19.00 Uhr (außer 26.4.)



Junge Gemeinde in Bischdorf: donnerstags, 19.00 Uhr

JesusHouse: 30.03. - 02.04. in Löbau, ab 19.00 Uhr im CVJM

Jugendgottesdienst: 1. April, 19.00 Uhr in Strahwalde

Passionsnachtwanderung: 21.+22.4. (ab 14 Jahre – Infos über André Heinrich)

Konfirmandenrüstzeit: 26.- 29.4., in Krakow und Auschwitz (Polen)

„Eltern-Kinder-Krabbelkreis“:

Für Mütter oder Väter mit kleinen Kindern jeden 2. + 4. Donnerstag (14. + 28.4.)

von 9.00 – ca. 10.30 Uhr, Pfarrhaus Bischdorf

KRABELGRUPPE

Mütterkreis: Donnerstag (!!!), 7. April, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf mit Barbara Kästener

„Einmal den Alltag unterbrechen“: Mittwoch, 6.4., 8.30 Uhr in Cunewalde

Frauentag/Seniorenkreis (Frauen und Männer): Dienstag, 12.04., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf

Die Bischdorfer können mit dem Auto abgeholt werden. Bitte rufen Sie vorher im Pfarramt an.

Kirchenvorstand: Mittwoch, 6. April, 19.30 Uhr in Herwigsdorf

Passionsandachten in Löbau: jeden Mittwoch, 19.00 Uhr in der Nikolaikirche

Sprechzeit des Pfarrers: dienstags, 17.30 – 18.30 Uhr (außer 26.4.) od. n. Vereinbarung (Tel.:03585/481401)

Ortsabwesenheit des Pfarrers: 26.-29.4. (Konfirmandenrüstzeit)

Die Kasualvertretung wird über das Pfarramt Löbau (03585 4704-0) organisiert. Bei Trauerfällen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin vor Ort: **Bischdorf + Herwigsdorf:** A. Koschmieder-Dittrich, Oberhof 13, Tel.: 03585 481889

Einen gesegneten Monat April, mit der Kraft in die Tiefe (Passion) zu gehen und

mit der Oster-Erfahrung aus der Tiefe herauf ins Leben geholt zu werden - wünscht Ihnen

- auch im Namen des Kirchenvorstandes und aller Mitarbeiterinnen - Ihr Pfarrer Andreas Höhne

